

Sie sind hier: > ELWIS > Sportschifffahrt > Seeschifffahrt NeustädterBuchtFzgV

Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen (NeustädterBuchtFzgV)

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 30. Mai 2012 (VkBl. 2012 Seite 495)

vom 30. Mai 2012 (VkBl. 2012 Seite 495)

geändert durch

- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 23. Februar 2015 (VkBl. 2015 Seite 118),
- Artikel 74 § 2 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),

zuletzt geändert durch Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 21. März 2018 (BAnz AT vom 28. März 2018 V2).

Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen (NeustädterBuchtFzgV)

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

Stand: 01. April 2018

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) Bekanntmachung

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung vom 23. März 2012 ([eBAanz AT37 2012 V1](#)) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen in der seit dem 30. März 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 01. April 2009 in Kraft getretene Verordnung vom 09. Februar 2009 ([VkB1. 2009](#) Seite 143),
2. die am 30. März 2012 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Februar 2012 ([VkB1. 2012](#) Seite 182),
3. den am 24. März 2012 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Kiel, den 30. Mai 2012

Der Präsident der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
[Dr.-Ing. Hans-Heinrich Witte](#)

Stand: 01. April 2009

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 1

§ 1

Das Befahren der Neustädter Bucht, soweit die Seeschiffahrtsstraße ist, ist in dem Bereich westlich der Verbindungslinie zwischen den Punkten LT Pelzerhaken und der Position 53° 59, 55' N; 11° 00, 00' E an Land nordwestlich Groß Schwansee sowie seewärts der Verbindungslinie zwischen den beiden Molenköpfen auf der Trave bei Kilometer 27 mit

1. einem Sportfahrzeug mit Antriebsmaschine im Sinne des § 2 Nummer 18 Buchstabe b der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung oder
2. einem Wassermotorrad im Sinne des § 2 Nummer 21 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (Fahrzeug),

dessen jeweiliger höchstmöglicher Schalldruckpegel 75 dB (A) nach Maßgabe des § 4 überschreitet, verboten. Soweit ein Fahrzeug mit zwei oder mehr Antriebsmaschinen ausgerüstet ist, darf der höchstmögliche Schalldruckpegel um höchstens 3 dB (A) überschritten sein.

Stand: 01. April 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 2

§ 2

(1) Besteht der hinreichende Verdacht, dass ein Fahrzeug den Grenzwert nicht einhält, so kann die für die Schifffahrtspolizei zuständige Behörde das Vorführen des Fahrzeuges zum Zwecke der Durchführung der Messung des Schalldruckpegels durch eine amtliche oder amtlich anerkannte Stelle anordnen.

(2) Die für die Schifffahrtspolizei zuständige Behörde kann im Falle des Absatzes 1 das Befahren der Neustädter Bucht vorläufig ganz oder teilweise untersagen.

Stand: 01. April 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 3

§ 3

(1) Ergibt die nach § 2 Absatz 1 angeordnete Messung des Schalldruckpegels, dass der Grenzwert überschritten wird, darf der Eigner sein Fahrzeug in der Neustädter Bucht erst einsetzen, wenn er dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt die künftige Einhaltung des Grenzwertes nachweist.

(2) Der Nachweis ist durch eine vom Eigner des Fahrzeuges zu veranlassende Bescheinigung einer zur Durchführung der Messung des Schalldruckpegels amtlich zuständigen oder amtlich anerkannten Stelle zu erbringen. Die Bescheinigung darf erst nach einer weiteren Messung des Schalldruckpegels ausgestellt werden. Der Schiffsführer hat die Bescheinigung

1. an Bord mitzuführen und
2. den zur Überwachung befugten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Dem Eigner sind die zum Zwecke der Durchführung der Messung des Schalldruckpegels erforderlichen Fahrten in der Neustädter Bucht nach Maßgabe des Satzes 2 gestattet. Der Eigner hat diese Fahrten unter Angabe des Namens des Fahrzeuges sowie der beabsichtigten Fahrtstrecke und Fahrtdauer in Textform dem von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in der Zeit von Montag bis Donnerstag während der Geschäftszeiten spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Fahrt anzuzeigen. Das von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Verkehrsblatt oder Bundesanzeiger bekanntgemachte Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt kann im Einzelfall eine angezeigte Fahrt ganz oder teilweise untersagen, soweit dies erforderlich, um von der Seeschiffahrt ausgehende schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu verhüten.

Stand: 03. Juni 2016

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 4

§ 4

Zur Feststellung des Schalldruckpegels des Fahrzeugs ist Anhang 1 Abschnitt C Nummer 1 der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote ([ABl.](#) EG Nummer L 164 Seite 15), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nummer 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 ([ABl.](#) EU Nummer L 248 Seite 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Stand: 01. April 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 5

§ 5

Wird das Nichteinhalten des Grenzwertes festgestellt, hat der Eigner des Fahrzeuges die Kosten der Messungen zu tragen.

Stand: 01. April 2015

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 6

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Seeaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 die Neustädter Bucht befährt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 oder § 3 Absatz 3 Satz 3 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 eine Bescheinigung nicht mitführt,
4. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 eine Bescheinigung nicht vorgelegt oder
5. entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

Stand: 01. April 2015

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Sportschiffahrt](#) > [Seeschiffahrt](#) > [NeustädterBuchtFzgV](#) § 7

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Stand: 01. April 2018

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes